



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (166)

Schall und Rauch – Teil 1

Allein der Name sagt über eine Person oder eine Sache wenig aus. Das wusste bereits Goethes Faust, indem dieser bekannte, dass der gleiche Schall und Rauch sei. Doch wird dieses Glaubensbekenntnis nicht unbedingt von allen geteilt. Insbesondere nicht von den Zeitgenossen, die unter ihren Namen – egal ob Vor- oder Nachname – regelrecht leiden. Dass das Schicksal einigen Namensträgern geradezu übel mitgespielt hat, beweist eine Fülle von gerichtlichen Verfahren.

Doch so einfach ist die öffentlich-rechtliche Namensänderung nicht. Denn durch einen Namen wird die Identität und Individualität einer Person geprägt. Der Familienname zeigt zudem Abstammungslinien auf und stellt Familiensammenhänge dar. Eine Änderung ist nur möglich, um Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen. Ein Wechsel des Vor- oder Nachnamens ist daher nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein solcher ist gegeben, wenn das Interesse des Namensträgers an dem Führen eines anderen Namens gewichtiger ist, als die Grundsätze der Namensführung. In der Regel sind die Hürden für den Wechsel eines Vornamens nicht ganz so hoch wie die bei einem Nachnamen. Ob die Voraussetzungen für eine Änderung vorliegen, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls abzuwägen und zu entscheiden. Ein entsprechender Antrag ist an die untere Verwaltungsbehörde zu richten. Dies ist – abhängig von dem Wohnort – entweder die Stadtverwaltung oder das Landratsamt. Stimmt die Verwaltung dem Änderungswunsch nicht zu, kann der oder die Betreffende die ablehnende Entscheidung durch das Verwaltungsgericht überprüfen lassen. Bei der Antragstellung müssen die privaten Interessen für den Namenswechsel ausführlich vorgetragen werden. Ein wichtiger Grund für eine Änderung kann unter anderem bei anstößigen oder lächerlich klingenden Namen vorliegen, die frivole Wortspiele oder Scherze nach sich ziehen. Dies kann beispielsweise bei Namen mit abwertendem Inhalt gegeben sein, wie „Lump“ oder „Ruin“ sowie bei solchen, die Spott und Vorurteile, wie „Negus“ oder „Schätzchen“, hervorrufen. Demgegenüber sollen prinzipiell keine Änderungen gerechtfertigt sein, wenn der Name nur zu „harmlosen“ Wortspielen Anlass gibt, wie sie in ähnlicher Weise bei vielen anderen Namen auch vorkommen. Wer sich also durch die Redensart „Wer nichts wird, wird Wirt!“ persönlich gestört fühlt und daher nicht mehr „Wirt“ heißen mag, hat keine guten Chancen. Bedeutet der Familienname für seinen Träger hingegen eine ihm nicht zumutbare seelische Belastung oder führt dieser zu einer Behinderung im gesellschaftlichen Verkehr oder wirtschaftlichen Fortkommen, soll dies nach einer älteren Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster einen wichtigen Grund begründen.

Zwar schließen Vorstrafen oder sonstige Fehlverhalten des Antragstellers eine Änderung des Namens nicht aus. Doch sind diese im Rahmen einer Interessenabwägung bei der Feststellung des wichtigen Grundes zu berücksichtigen. Ergibt sich aus dem Führungszeugnis, dass der oder die Betreffende erheblich oder wiederholt vorbestraft ist, soll dem Antrag nur entsprochen werden, wenn gegen die Änderung des Familiennamens unter dem Gesichtspunkt künftiger Identifizierung keine Bedenken bestehen. Apropos wichtiges Identifizierungsmerkmal: Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist generell auch bei einer Namensbeibehaltung eines überschuldeten Antragstellers anzunehmen. Steht dieser im Schuldnerverzeichnis, ist ein Änderungswunsch in der Regel abzulehnen. Ein Schuldner kann sich somit nicht einfach durch einen Namenswechsel seiner Gläubiger „entledigen“.

Da der Familienname nicht „zur freien Verfügung“ steht, kommt eine Änderung des Namens auch nicht in Betracht, wenn dieser dem Betreffenden nicht (mehr) gefällt. Ebenso wird der Antragsteller seinen „Wunschnamen“ nicht erfolgreich durchsetzen können, weil dieser – aus seiner Sicht – klangvoller ist oder eine stärkere Wirkung auf Dritte ausübt. Dass das öffentlich-rechtliche Namensrecht nichts mit dem Motto „Wünsch Dir was!“ gemein hat, musste auch eine Diplom-Pädagogin aus dem Münsterland erfahren. Diese hatte eine tiefe Reinkarnationserfahrung gemacht, bei der ihr schlagartig klar wurde, dass ihr bisheriger Vorname nichts mit ihrem Wesen zu tun habe. Bei ihrer „Seelenrückführung“ habe sie vielmehr das Bewusstsein erlangt, einen altindischen Namen zu tragen, den sie auch im „Diesseits“ nunmehr offiziell führen wollte. Ihre Lebenseinstellung beruhe – so die Begründung der Besagten weiter – auf tiefen Glaubensprinzipien, die sich mit dem naturwissenschaftlichen Denken allein nicht begreifen ließen. Dieser Einstellung entspreche der altindische Name, den sie nicht ausgesucht habe, sondern der ihr offenbart worden sei. Doch mit dieser sehr speziellen Offenbarung aus dem Jenseits konnte das Verwaltungsgericht Münster wenig anfangen und lehnte die ersehnte Namensänderung ab. Denn was die Klägerin begehrte – so das Urteil – sei letztlich die staatliche Anerkennung ihrer Reinkarnationserfahrung. Ihr dies zu gewähren, könne nicht Sache des öffentlichen Namensrechts sein.

Auch wenn man über transzendente Erlebnisse vielleicht geteilter Meinung sein kann, liegt aufgrund dieser unmissverständlichen Urteilsbegründung eines offensichtlich auf der Hand: Nach juristischer Einordnung liegt das Jenseits gleich hinter dem Garnichts!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de